

10 Jahre HOOU – 10 Fragen zu KI-Output, Urheberrecht & OER



Einleitung

In den letzten zwei Jahren sind KI-Systeme zur Text- und Bildgenerierung für viele zu einem alltäglichen Arbeitsmittel geworden. Dies gilt auch im Bereich Bildung und Wissenschaft. Schnell einen Text zusammenfassen, umformulieren oder übersetzen oder mal eben ein zum Vortrag passendes Bild generieren – KI-Tools wie ChatGPT, Microsoft Copilot, DeepL, Adobe Firefly oder Leonardo.ai werden mittlerweile sehr häufig für diese und andere Zwecke eingesetzt. Auch in offenen Bildungsmaterialien (Open Educational Resources, kurz: OER) werden zunehmend KI-generierte Inhalte verwendet.

Bei all diesen Anwendungen ergeben sich viele Rechtsfragen. Ungeachtet von datenschutz- und prüfungsrechtlichen Herausforderungen stellen sich Nutzenden der KI-Systeme diverse urheber- und (CC-)lizenzrechtliche Fragen.

Hier setzt diese Broschüre an. Sie greift zehn Fragestellungen auf, die zuletzt in urheberrechtlichen und OER-Workshops sowie individuellen Beratungen immer wieder aufkamen. Ziel ist es, einerseits Antworten auf Fragen zu geben, die Nutzende sich in der Arbeitspraxis bereits

gestellt haben. Andererseits ist es wichtig, für rechtliche Aspekte zu sensibilisieren, die Nutzende möglicherweise bisher noch nicht beachtet haben.

Der Schwerpunkt liegt dabei stets auf einer allgemeinen Einschätzung sowie der Berücksichtigung von relevanten Sonderfällen – jeweils in einer kurzen und einer ausführlichen Antwort.

Wichtig zu wissen: Bestehende urheberrechtliche Regelungen passen mit Blick auf die rasanten technologischen Entwicklungen der KI-Anwendungen bislang nur sehr bedingt. Und: Zu vielen Rechtsfragen liegen noch keine relevanten Urteile vor. Auf diese können daher nur die künftige Rechtsprechung oder auch Gesetzesänderungen Antworten liefern. Beides kann jedoch teilweise viele Jahre in Anspruch nehmen. In der Zwischenzeit sollen die in dieser Broschüre gegebenen Antworten auf die aufgeworfenen Fragen zumindest eine erste Orientierung bieten.

April 2025

01 /

S. 6–9

Ist es urheberrechtlich in Ordnung, fremde geschützte Materialien in KI-Generatoren wie ChatGPT, Copilot oder ähnliche Dienste im Zuge eines Prompts einzugeben bzw. hochzuladen, etwa um einen Text oder eine Präsentation zusammenfassen zu lassen oder ein Bild zu bearbeiten?

02 /

S. 10–13

Darf ich KI-Output, den ich generiert habe, beliebig verwenden und veröffentlichen? Wie sieht es mit einer Nutzung in Lehr- bzw. Unterrichtsmaterialien aus? Darf ich ihn auf digitalen Lernplattformen bereitstellen?

03 /

S. 14–17

Muss ich KI-generierte Inhalte im Falle der Weiternutzung kennzeichnen?

04 /

S. 18–21

Was sollte eine Kennzeichnung KI-generierter Inhalte beinhalten?

05 /

S. 22–25

Kann ich sicherstellen, dass ich durch die Nutzung KI-generierter Inhalte keine fremden Urheberrechte verletze, und falls ja, wie?

06 /

S. 26–27

Können KI-Materialien, die ich generiert habe, von anderen beliebig weiterverwendet werden? Beispiel: Ich generiere ein Bild mittels KI und nutze dieses als prägendes Visual für ein Lernangebot, z. B. einen Podcast. Dürfen andere dieses Bild trotzdem einfach weiterverwenden? Oder könnte ich es irgendwie schützen?

07 /

S. 28–31

Was ist zu beachten, wenn ich meine Lehrmaterialien, in denen ich auch KI-generierte Inhalte verwendet habe, unter offener Lizenz als Open Educational Resource (OER) veröffentlichen möchte? Welche CC-Lizenz kommt in Frage, und wie sollten die Lizenzangaben lauten? In welchen Fällen sollte ich von einer Nutzung KI-generierter Inhalte im Rahmen einer OER absehen?

08 /

S. 32–33

Muss ich mir bei KI-Tools jetzt immer die Nutzungsbedingungen durchlesen, ehe ich sie akzeptiere, um zu wissen, ob ich das Ergebnis weiternutzen und insbesondere auch CC-lizenzieren darf?

09 /

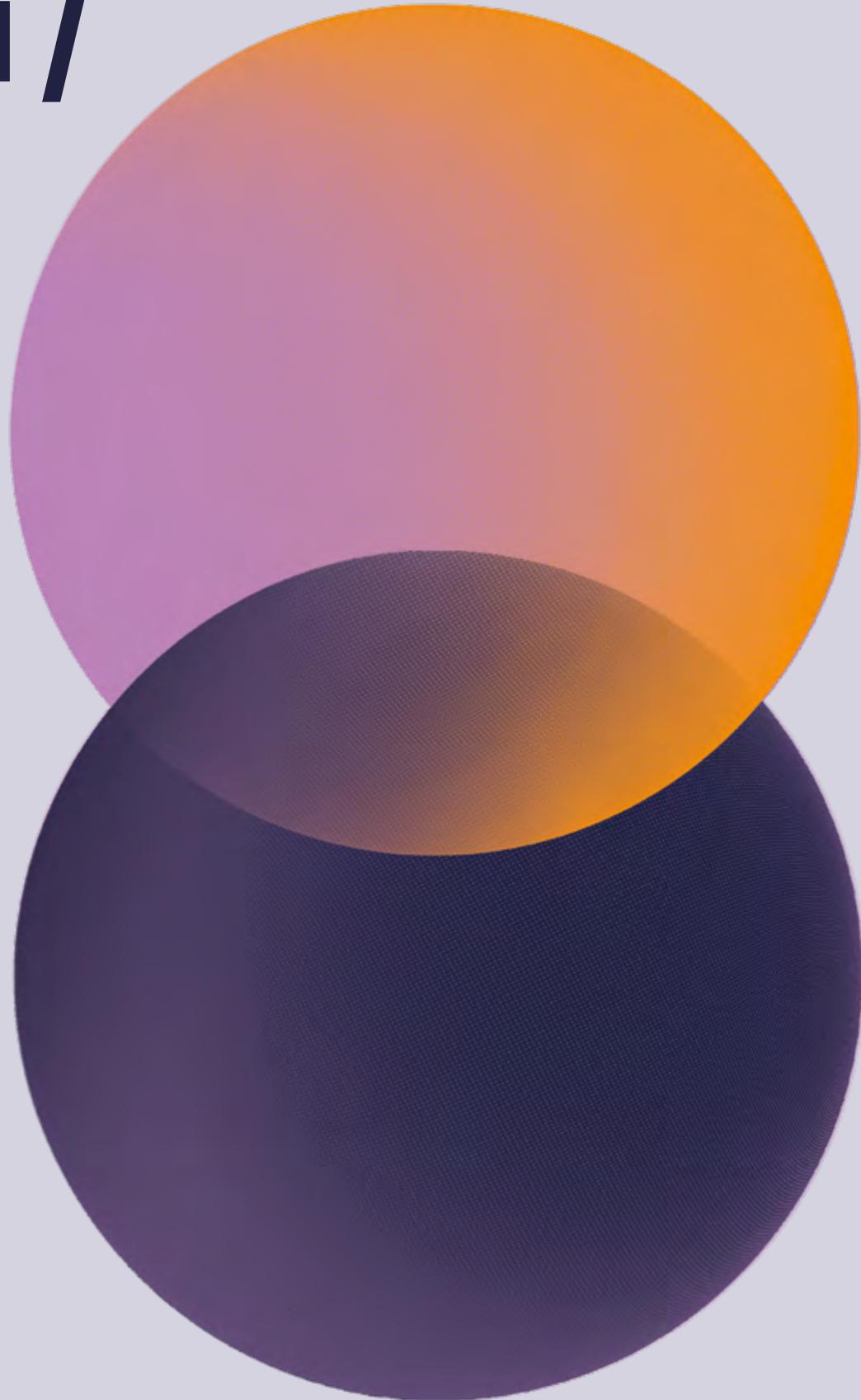
S. 34–37

Worauf sollte ich achten, wenn ich von mir generierte KI-Inhalte bearbeiten oder mit anderen Materialien remixen und dann weiternutzen möchte? Wie ist die Lage, wenn die KI-Inhalte von anderen stammen?

10 /

S. 38–39

Lässt sich verlässlich nachweisen, ob in einer wissenschaftlichen Arbeit KI-Output enthalten ist?



Ist es urheberrechtlich in Ordnung, fremde geschützte Materialien in KI-Generatoren wie ChatGPT, Copilot oder ähnliche Dienste im Zuge eines Prompts einzugeben bzw. hochzuladen, etwa um einen Text oder eine Präsentation zusammenfassen zu lassen oder ein Bild zu bearbeiten?

Grundsätzlich benötige ich für den Upload die urheberrechtliche Erlaubnis der Rechteinhaber*innen. Es gibt jedoch bestimmte Konstellationen, in denen diese entbehrlich ist bzw. gesetzliche Ausnahmeregelungen greifen. Das rechtliche Risiko einer Beanstandung ist insgesamt eher gering, solange die Nutzung „privat“ bleibt, d. h. der generierte Output nicht weitergenutzt wird. Dennoch ist eine verantwortungsvolle Nutzung anzuraten.

In ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verlangen Anbieter generativer KI-Systeme häufig, dass die Nutzenden bestätigen, über die Rechte an den von ihnen eingegebenen Materialien zu verfügen. Die Terms of Use von Open AI beinhalten beispielsweise folgende Passage: “You represent and warrant that you have all rights, licenses and permissions needed to provide Input to our Services.” (Stand: 11.12.2024).

Die juristische Bewertung des Uploads bzw. der Eingabe von Materialien in generative KI-Systeme ist nicht abschließend geklärt. Es spricht

aber vieles dafür, dass der Vorgang mindestens als Vervielfältigung im Sinne von [§ 16 UrhG](#) einzustufen und somit urheberrechtlich relevant ist.

Daher erfordert der Upload fremder Materialien wie Aufsätze, Bilder, Foliensätze etc. im Zuge eines Prompts rein formal grundsätzlich die Erlaubnis der Rechteinhaber*innen – auch losgelöst von vertraglichen Bestimmungen in den AGB.

Im Einzelnen gilt es allerdings, wie folgt zu differenzieren:

Fremde Materialien ohne sogenannte Schöpfungshöhe

(z. B. bei sehr einfachen Gestaltungen wie schlichten Balkendiagrammen)

Eingabe unbedenklich

Fremde gemeinfreie Materialien (per Gesetz)

(in der sog. Public Domain, z. B. nach Ablauf der urheberrechtlichen (i. d. R. 70-jährigen) Schutzfrist, oder amtliche Werke wie Gesetze oder Verordnungen i. S. von [§ 5 UrhG](#))

Eingabe unbedenklich

Fremde Materialien unter CC-Lizenzen*

- [CC BY](#) und [CC BY-SA](#)

Eingabe unbedenklich

- [CC BY-NC](#) (keine kommerziellen Zwecke) umstritten, bei kommerziellen Diensten ggf. problematisch

- [CC BY-ND](#) (keine Bearbeitung) umstritten, ggf. problematisch

Fremde Materialien unter [CC0](#)

(d. h. durch die Urheber*innen in die Gemeinfreiheit entlassen zur Nachnutzung ohne jegliche Anforderung)

Eingabe unbedenklich

Fremde Materialien, sofern zu Trainingszwecken zugelassen (vgl. [§ 44b UrhG](#))

- **Deutschland (und EU)**

Eingabe kann im Rahmen der sog. Text und Data Mining-Schranke zulässig sein, vorausgesetzt, es besteht rechtmäßiger Zugang zum Material, es wurde kein maschinenlesbarer Nutzungsvorbehalt erklärt (dies ist bei Verlagspublikationen allerdings inzwischen häufig der Fall!), und es erfolgt eine Löschung des Materials durch den KI-Anbieter nach dem Training

- **USA**

je nach Anwendbarkeit der Fair Use Doctrine (erstes Urteil hierzu ablehnend, Sachverhalt allerdings nicht 1:1 übertragbar)

*Anmerkung zu den CC-Lizenzen:

Die Grundidee der Creative Commons-Lizenzen ist es, die Verbreitung von Inhalten zu fördern und keine Einschränkungen aufzuerlegen. Daher gibt es gute Gründe, die vertraglichen Bedingungen der CC-Lizenzen nicht als Vorbehalt von Rechten im Rahmen einer urheberrechtlichen Erlaubnis zu interpretieren. Dennoch ist festzuhalten, dass die Erfüllung der Lizenzpflichten wie beispielsweise die Namensnennung ggf. herausfordernd sein kann, wenn der Output CC-lizenziertes Material enthält.

Zu beachten ist, dass es derzeit kaum relevante Urteile zu dieser Fragestellung gibt. Daher ist es empfehlenswert, die Entwicklung der Rechtsprechung im Auge zu behalten.

Generell gilt: Solange ich KI-generierte Inhalte, die vorrangig auf urheberrechtlich geschützten Eingaben basieren, nur intern verwende und nicht öffentlich weiternutze, ist das rechtliche Risiko einer Beanstandung durch die Rechteinhaber*innen derzeit als eher gering einzuschätzen (auch wenn sie das überhaupt erst mitbekommen müssten).

Jenseits urheberrechtlicher Aspekte sind beim Upload die Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen sowie Datenschutzbestimmungen zu respektieren. Hierbei ist zu beachten, dass eine echte Anonymisierung häufig über eine bloße Löschung von Namen hinausgeht. Zudem sollten noch unveröffentlichte fremde Manuskripte, Forschungsergebnisse oder sonstige vertrauliche Materialien oder Korrespondenzen nicht Gegenstand eines Prompts sein.

Darf ich KI-Output, den ich generiert habe, beliebig verwenden und veröffentlichen? Wie sieht es mit einer Nutzung in Lehr- bzw. Unterrichtsmaterialien aus? Darf ich ihn auf digitalen Lernplattformen bereitstellen?

KI-generierte Inhalte können grundsätzlich frei genutzt werden – es sei denn, sie enthalten ausnahmsweise urheberrechtlich geschütztes Material Dritter oder unterliegen anderen Schutzrechten oder Nutzungsbeschränkungen, z. B. durch AGB. (Auch bei geschützten Inhalten können allerdings gesetzliche Erlaubnisse wie die [Zitierfreiheit](#) oder [§ 60a UrhG](#) eine Nutzung zur Veranschaulichung von Unterricht und Lehre in Einzelfällen gestatten.)

Grundsätzlich ist KI-Output beliebig nutzbar, da er nach allgemeiner Einschätzung in der Regel nicht urheberrechtlich geschützt ist. Das bedeutet, dass zunächst nicht unterschieden werden muss, zu welchem Zweck oder in welchem Kontext ich ihn nutzen oder veröffentlichen möchte.

Danach kommt es nicht drauf an, ob ich KI-Output auf einer öffentlich zugänglichen Website, im Rahmen einer Präsentation auf einer Tagung oder auf einer schul- oder hochschulinternen Lernplattform verwende.

Da der Teufel manchmal im Detail liegt, lohnt der Blick auf bestimmte Konstellationen, die nur gelegentlich vorkommen, dann aber zu einer anderen Bewertung führen können, wenn nämlich der KI-Output urheberrechtlich geschützte Materialien Dritter oder Teile daraus enthält oder anderweitig doch geschützt ist.

Folgende Fallgruppen sind u. a. denkbar:

- 01 Gegenstand meines Prompts ist ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk oder Material (z. B. ein Foto/Lichtbild eines Fotografen), welches ich vom KI-System in geringem Ausmaß bearbeiten lasse, mit der Folge, dass das geschützte Original im von mir generierten Output noch hinlänglich „durchschimmert“.
- 02 Der Output enthält durch entsprechende Eingaben – zufällig oder gezielt* – urheberrechtlich geschützte Werke oder Materialien von Dritten sowie Teile oder Auszüge davon. Dies ist abhängig vom zugrunde liegenden Trainingsmaterial und den technischen Ausgestaltungen der KI-Tools. (*Anm.: Dies ist inzwischen allerdings seltener als kurz nach Verfügbarkeit der ersten GPT-Modelle möglich bzw. variiert bei einzelnen KI-Systemen.)

03 Der Output besteht aus KI-generierten Audioaufnahmen (ggf. Tonträgerherstellerecht), KI-erzeugten Presseveröffentlichungen oder KI-generierten Videos (ggf. sog. Laufbilderschutz), die in Einzelfällen gemäß Urheberrechtsgesetz über sog. Leistungsschutzrechte geschützt sein können, vgl. §§ 85, 87f und 95 UrhG; u. a. abhängig vom genutzten KI-Tool.

04 Beim Output, den ich verwenden möchte, handelt es sich um KI-generierte Übersetzungen von Texten, die noch urheberrechtlich geschützt sind. Grund dafür ist, dass am Originaltext, z. B. einem wissenschaftlichen Aufsatz, noch fremde Rechte „haften“ können, die im Falle einer Veröffentlichung einer KI-generierten Übersetzung im Vorfeld einzuholen wären. (Die urheberrechtliche Schutzdauer endet in Deutschland 70 Jahre nach dem Tod der Urheber*innen.)

Entscheidend für die Bewertung kann zudem sein, welche Art von KI-Tool genutzt wird: ein primär generierendes Tool, z. B. Text-zu-Bild, Text-zu-Podcast, Text-zu-Video etc., oder eher ein Recherchetool, das gezielt fremde Quellen ausgibt, die ich nach Bearbeitung weiternutzen möchte. Im letzteren Fall ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass ich im Falle der Weiternutzung fremde Rechte verletze.

Sollte das KI-System ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk 1:1 oder in Teilen ausgeben oder solchen sehr ähneln, dürfte ich diesen Output ohne anderweitige Erlaubnis (individuell, als Zitat oder Parodie etc.) allenfalls zur Veranschaulichung von Unterricht und Lehre, also im Rahmen der Regelung des § 60a UrhG, nutzen. Das heißt, ich dürfte es nur den Teilnehmenden meiner Lehrveranstaltung bereitstellen, vorausgesetzt, ich mache Urheber-/Quellenangaben und der Zugang ist passwortgeschützt, beispielsweise in einem Moodle- oder ILIAS-Kurs innerhalb des Lernmanagementsystems meiner Hochschule.

Fälle dieser Art dürften allerdings eher selten vorkommen, sind u. a. abhängig von den jeweiligen Prompts und den Filtereinstellungen der zugrunde liegenden Algorithmen.

Von allen sonstigen Nutzungen, insbesondere Veröffentlichungen, sollte ich in den o. g. Fällen absehen.

Zu guter Letzt: Einige KI-Anbieter sehen in ihren Nutzungsbedingungen Einschränkungen vor, z. B. für kommerzielle Nutzungen. Diese können insbesondere bei Gratisversionen der KI-Systeme vorkommen. Für detailliertere Informationen hierzu hilft ein Blick in die Nutzungsbedingungen (Terms of Use oder Terms of Service) weiter, häufig unter der Überschrift „License“, „Rights of Use“, „Your Rights“ o. ä.

Muss ich KI-generierte Inhalte im Falle der Weiternutzung kennzeichnen?

Es gibt keine allgemeine Pflicht zur Kennzeichnung KI-generierter Inhalte. Eine Kennzeichnungspflicht ist im akademischen Kontext aber – je nach Lernziel – häufig Bestandteil der allgemeinen oder individuellen Prüfungsvorgaben. Abgesehen davon kann eine Kennzeichnung zwecks Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bzw. aus Transparenz-erwägungen angezeigt oder in den Nutzungsbedingungen der KI-Anbieter geregelt sein. Für sog. „Deepfakes“, die gezielt auf Täuschung angelegt sind, sieht der EU-Gesetzgeber ab dem 2. August 2026 in der KI-Verordnung verpflichtend eine Kennzeichnung vor.

Verwende ich KI-Output z. B. in einem Foliensatz oder auf einer Website, bin ich nicht generell verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass der Content KI-generiert ist. Häufig gebietet es allerdings die Transparenz, Inhalte, die KI-erzeugt sind, klar als solche zu kennzeichnen, um so die Herkunft und den Prozess der Entstehung offenzulegen. Dies kann auch für eine gewünschte Nachnutzung von Materialien durch andere aufschlussreich sein.

Jenseits dessen ist entscheidend, in welchem Kontext bzw. zu welchem Zweck ich den KI-Output konkret nutze.

Erfolgt die Nutzung im akademischen Kontext, kann sich eine Maßgabe zur Kennzeichnung aus den allgemeinen Grundsätzen guten wissenschaftlichen Arbeitens ergeben, vgl. die DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher

Praxis (hier: die Leitlinie 14 zur Autorschaft), sowie speziell für Studierende aus prüfungsrechtlichen Vorgaben.

Prüfungsrechtliche Vorgaben zur Kennzeichnung können einerseits in Studien- und Prüfungsordnungen oder KI-Richtlinien bzw. Handreichungen der Hochschule enthalten sein, andererseits in individuellen Anweisungen der Prüfer*innen oder den von diesen verwendeten – um KI angepassten – Eigenständigkeitserklärungen. Es ist in jedem Fall ratsam, sofern keine Vorgaben gemacht wurden, die Prüfenden darauf rechtzeitig im Vorfeld des geplanten KI-Einsatzes anzusprechen.

Entscheidend für die Kennzeichnungspflicht im Prüfungskontext ist auch, ob ein KI-System primär unterstützend eingesetzt wird, so dass die menschliche Leistung überwiegt, oder ob

hiermit erzeugter Content (oder Teile daraus) 1:1 verwendet oder nur geringfügig bearbeitet wird. Im ersten Fall wird eine Angabe in der Auflistung der verwendeten Hilfsmittel genügen. Im letzteren Fall wird bei Prüfungsleistungen in der Regel verlangt, dass die generierten Inhalte als solche unter Benennung des verwendeten Systems etc. gekennzeichnet werden. Zunehmend praxisrelevant sind Fälle der sog. Ko-Kreation, also Mensch-Maschine-Kreationen, bei denen die Kennzeichnung insbesondere bei Texten häufig sehr komplex ausfallen kann. Sowohl für Prüflinge in der Umsetzung als auch für die Lehrenden bei der Durchsicht ist dies eine Herausforderung.

Jenseits der oben genannten Kriterien empfiehlt es sich immer zu prüfen, ob die Nutzungsbedingungen Vorgaben zur Kennzeichnung machen.

Eine gesetzlich geregelte Pflicht zur Kennzeichnung findet sich in der im August 2024 in Kraft getretenen und europaweit geltenden KI-Verordnung (KI-VO). Danach müssen gemäß Art. 50 Abs. 4 S. 1 KI-VO sog. Betreiber eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die ein Deepfake sind,

offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden. Ausnahmen können u. a. im Bereich Satire und Kunst gelten.

Bei einem „Deepfake“ handelt es sich gemäß Art. 3 Nr. 60 KI-VO um einen durch KI-erzeugten oder manipulierten Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würde.

„Betreiber“ eines KI-Systems ist gemäß Art. 3 Nr. 4 KI-VO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet.

Entsprechend sind von der Regelung auch Hochschulangehörige betroffen, sofern keine der Ausnahmen greift. Die Regelung gilt ab dem 2. August 2026.

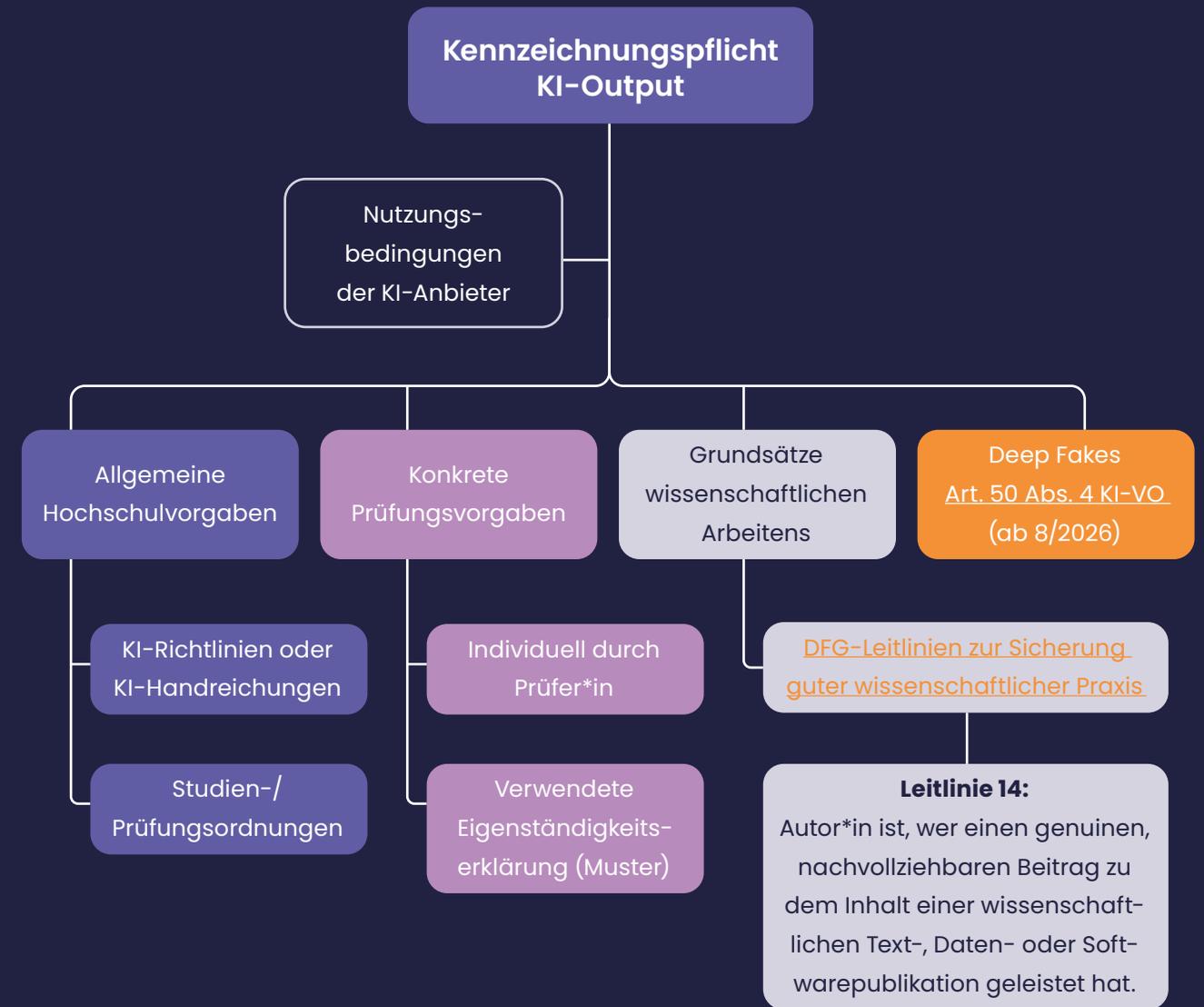


Abb.: Übersicht Grundlagen zur Kennzeichnung von KI-Output, eigene Darstellung, CC BY 4.0

04 /

Was sollte eine Kennzeichnung KI-generierter Inhalte beinhalten?

Es gibt bislang keine verbindlichen und allgemein gültigen Standards, wie KI-generierte Inhalte gekennzeichnet werden sollten. Wurden für eine Prüfungsleistung bestimmte Vorgaben gemacht, sind diese zu berücksichtigen. Ansonsten variieren die Angaben: von der bloßen Nennung des verwendeten KI-Tools, über den Namen des Anwenders bzw. der Anwenderin, über einen Hinweis zum rechtlichen Status (z. B. ‚gemeinfrei‘) bis hin zu Hinweisen zum verwendeten Prompt und/oder zu einer eventuellen Bearbeitung etc. Insbesondere bei Bild- und Videoinhalten werden systemseitig zunehmend sog. Content Credentials „mitgeliefert“, die automatisiert auf die KI-Generierung hinweisen.

Bei der Umsetzung einer Kennzeichnung können relevant sein:

- der jeweilige Nutzungskontext (Vorgaben für Prüfungen – sonstige Nutzungen)
- konkrete Vorgaben in den Nutzungsbedingungen der KI-Anbieter
- praktische Erwägungen: Wie viele Detailangaben sind räumlich umsetzbar?

Feste Standards zur Art und Weise der Kennzeichnung von KI-Output haben sich noch nicht etabliert. Häufig umfasst eine Kennzeichnung allerdings folgende Informationen: einen Hinweis, dass der Inhalt KI-erzeugt ist, die Bezeichnung des genutzten KI-Systems und ggf., je nach Länge oder Komplexität, den verwendeten Prompt.

Das führt dazu, dass KI-Nutzende jenseits von Prüfungen frei entscheiden können, wie viele Detailangaben sie machen.

Folgende Angaben bieten sich im Sinne der Transparenz für eine Kennzeichnung an:

- Hinweis „KI-generiert“, „KI-erzeugt“, „KI-Bild“, „Text: KI-erzeugt“ o. ä.
- Verwendetes KI-System (z. B. Microsoft Copilot Designer oder ChatGPT)

optional ergänzt um eine oder mehrere weitere Angaben:

- URL KI-System und/oder Version des Systems
- Vorname Name Anwender*in
- Hinweis „[gemeinfrei](#)“
- Verwendeter Prompt (je nach Nutzungskontext, Vorgaben und ggf. Komplexität)
- Hinweis auf Bearbeitung (durch ... [Vorname Name]) – (plus, im Falle der Bearbeitung, ggf. Hinweis auf eine eventuelle CC-Lizenzierung der Inhalte)
- (je nach Relevanz) Datum der Nutzung des KI-Systems

In Umsetzung gesetzlicher Vorgaben aus der [KI-VO](#) erzeugen viele KI-Tools inzwischen bereits automatisch sog. Content Credentials, insbesondere bei Bildern und Videos. Diese kennzeichnen, dass ein Inhalt KI-generiert ist, oft ergänzt um die Angabe des verwendeten Tools und gegebenenfalls des zugrunde liegenden Prompts.

Im Folgenden sind hier zwei Bildbeispiele, jeweils mit möglichen Varianten zur Kennzeichnung KI-generierter Inhalte (originärer KI-Output und bearbeiteter KI-Output)



ORIGINÄRER KI-OUTPUT

Mögliche Kennzeichnungen:

- Abb.: KI-generiert mit Microsoft Copilot Designer
- Abb.: KI-erzeugt mit Microsoft Copilot Designer, [gemeinfrei](#)
- Abb.: KI-generiert mit Microsoft Copilot Designer von Mary Musterfrau, Prompt: Eine kleine Gruppe Studierender (ca. 4-5), die mit Laptop und Kaffee zusammen gegenüber an einem Tisch sitzen und diskutieren, Stil: schwarz-weiß gezeichnet, [gemeinfrei](#) (25.03.2025)



BEARBEITETER KI-OUTPUT

Mögliche Kennzeichnungen:

- Abb.: KI-generiert mit Microsoft Copilot Designer, bearbeitet von Max Muster
- Abb.: KI-erzeugt mit Microsoft Copilot Designer, bearbeitet von Max Muster, [CC BY 4.0](#)
- Abb.: „Arbeit in Kleingruppen“, KI-generiert mit Microsoft Copilot Designer von Mary Musterfrau und anschließend bearbeitet von Max Muster (25.03.2025), [CC BY 4.0](#)

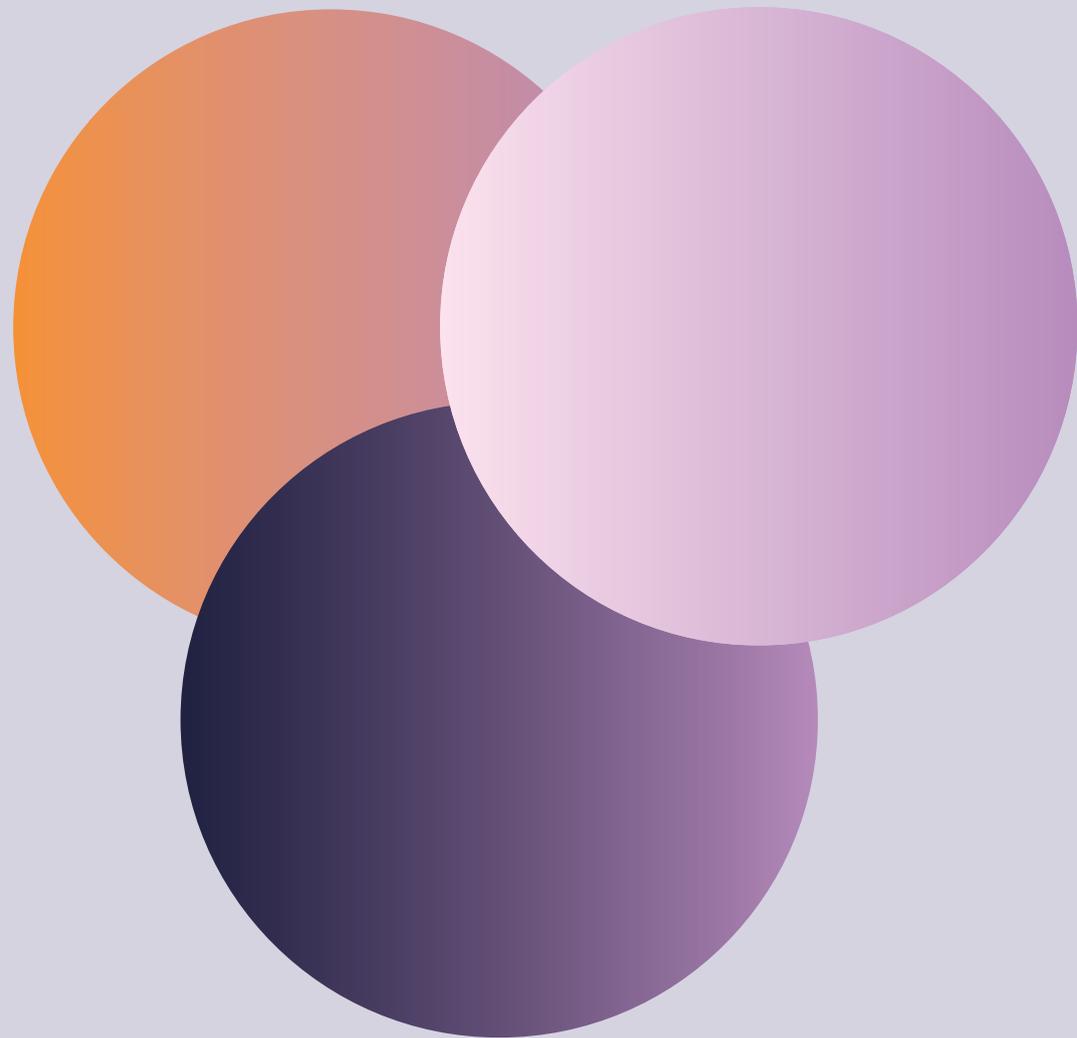
Hilfreiche Muster zur Kennzeichnung im akademischen Kontext:

Leitfaden „Aus KI zitieren“ – Umgang mit auf Künstlicher Intelligenz basierenden Tools (2024)

Hg.: Universität Basel, Vizerektorat Lehre

https://www.unibas.ch/dam/jcr:e46db904-bf0f-475a-98bc-94ef4d16ad2e/Leitfaden-KI-zitieren_v2.2.pdf

[CC BY-SA 4.0](#)



Kann ich sicherstellen, dass ich durch die Nutzung KI-generierter Inhalte keine fremden Urheberrechte verletze, und falls ja, wie?

Es ist nicht möglich, vollständig sicherzustellen, dass bei der Nutzung und insbesondere der Veröffentlichung von KI-Output keine fremden Rechte verletzt werden. Das Risiko ist an sich aber gering und kann durch verschiedene Maßnahmen weiter minimiert werden. Hierzu zählen die Überarbeitung der KI-generierten Inhalte, so dass die menschliche kreative Leistung überwiegt sowie eine Rückwärtssuche über Suchmaschinen wie Google.

Das Risiko, fremde Urheberrechte durch die Nutzung von Inhalten zu verletzen, die mit Systemen wie Copilot, ChatGPT, DALL-E, Midjourney oder Leonardo.ai generiert wurden, hängt vom verwendeten Tool und weiteren Faktoren ab. Es ist aber per se nicht hoch. Eine hundertprozentige Sicherheit besteht allerdings wohl nur, wenn die KI-Tools in erster Linie zwecks Brainstorming, als reine Ideengeber oder zu Gliederungszwecken etc. verwendet werden.

Folgende Stellschrauben können genutzt werden, um rechtliche Risiken einzudämmen:

- **Vermeidung spezifischer Anfragen:** Bei geplanter Weiternutzung des KI-Outputs sollte ich es in meinen Prompts vermeiden, gezielt nach bestimmten Texten, Studien oder Abbildungen zu fragen oder die Namen bestimmter Urheber*innen einzugeben – sofern es nicht gerade auf diese ankommt.

Dadurch sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass der generierte Output einem fremden urheber-

rechtlichen Schutz unterliegt, und somit das Risiko, durch eine Weiternutzung fremde Rechte zu verletzen. (Das gilt auch für Persönlichkeitsrechte und das Recht am eigenen Bild: Es empfiehlt sich zu vermeiden, Namen realer Personen für KI-generierte Abbildungen oder Videos von Personen zu nutzen – es sei denn, die Generierung und Weiternutzung erfolgt in Absprache mit diesen oder es handelt sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte.)

- **Persönliche Bearbeitung:** Je mehr ich von mir generierte Texte, Bilder, Videos mit entsprechenden Programmen wie Word, Photoshop, Gimp, Premiere etc. weiterbearbeite und insoweit eigene Gestaltungsspielräume nutze, desto geringer ist das Risiko einer Urheberrechtsverletzung bei Weiternutzung ggf. geschützten KI-Outputs. Hintergrund ist, dass fremde geschützte Gestaltungen, die sich im Output wiederfinden, durch die Bearbeitung möglicherweise ausreichend verändert werden, so dass sie „verblassen“.

- **Nachfrage zu Nutzungsbeschränkungen mittels**

Prompts: Je nach verwendetem Tool kann es hilfreich sein, den jeweiligen Chatbot direkt zu möglichen Nutzungsbeschränkungen in Bezug auf ein von mir generiertes KI-Erzeugnis zu befragen – jedoch immer mit der gebotenen Vorsicht, da die Antworten nicht immer verlässlich sind.

- **Rückwärtssuche:** Wenn ich einen bestimmten Inhalt generiert habe, den ich weiternutzen möchte, kann ich eine Rückwärtssuche nach gleichen oder ähnlichen Ergebnissen bei Google oder anderen Suchmaschinen durchführen. Dies ist insbesondere bei Bildern relevant. Erhalte ich sehr ähnliche oder identische Treffer, sollte ich von der Weiternutzung absehen, unter anderem bei geplanter Veröffentlichung der Inhalte auf Websites.

Anders kann die Situation sein, wenn ich von mir generierte Inhalte, die auch geschützte Materialien anderer enthalten, in einer Lehrveranstaltung nutzen möchte, also im Rahmen der Regelung zugunsten von Unterricht und Lehre, [§ 60a UrhG](#). Dies gilt jedenfalls, sofern alle Bedingungen der Vorschrift erfüllt sind (s. o. unter 2.), ich insbesondere auch Urheber- und Quellenangaben machen kann. Letzteres ist schwierig umzusetzen, wenn mir der Urheberrechtsschutz z. B. gar nicht bekannt ist. Ebenfalls können sonstige gesetzliche Nutzungserlaubnisse greifen, wie etwa die Zitierfreiheit, [§ 51 UrhG](#), oder die Erlaubnis nach [§ 51a UrhG](#), die bestimmte Nutzungen zwecks Karikatur, Parodie oder Pastiche erlauben.

Können KI-Materialien, die ich generiert habe, von anderen beliebig weiterverwendet werden? Beispiel: Ich generiere ein Bild mittels KI und nutze dieses als prägendes Visual für ein Lernangebot, z. B. einen Podcast. Dürfen andere dieses Bild trotzdem einfach weiterverwenden? Oder könnte ich es irgendwie schützen?

In der Regel ist unbearbeiteter KI-Output durch Dritte frei verwendbar, es sei denn, die Nutzungsbedingungen regeln ausnahmsweise etwas anderes. Sind, wie im Falle des Podcast-Visuals, die generierten Inhalte stark wiedererkennbar, sollten bevorzugt eigene, nicht primär KI-generierte Gestaltungen genutzt werden. Alternativ, wenn auch im Hochschulbereich seltener relevant, kommt die Anmeldung einer Bildmarke in Frage.

Da originärer KI-Output, also solcher, der nicht weiterbearbeitet wurde, in aller Regel nicht urheberrechtlich geschützt ist, kann er grundsätzlich beliebig weiterverwendet werden. Das birgt Vor- und Nachteile. Ein Vorteil liegt darin, dass fremder Content (z. B. Bilder) leichter nachnutzbar ist, ohne dass auf Einschränkungen durch fremde Urheberrechte Rücksicht genommen werden muss, wie es bei herkömmlichen von Menschen erzeugten Fotos oder Grafiken regelmäßig der Fall ist.

Kehrseite dieser Situation ist aber gerade diese leichte Nachnutzbarkeit. Falls ich beispielsweise viel Mühe in das Prompten investiert und ein sehr individuelles Ergebnis erzielt habe, möchte ich eher nicht, dass dieses von anderen genutzt wird – die dazu rein formal berechtigt wären. Dasselbe kann gelten, wenn das Visual für mein Lernangebot ähnlich einer Marke stark wiedererkennbar ist und es unpassend erschiene, wenn es anderweitig genutzt würde. Eine mögliche Schutzmaßnahme wäre hier, die KI-generierte Abbildung (kostenpflichtig) als Bild- oder Wort-/Bildmarke anzumelden.

Nutze ich generative KI-Systeme, sollte ich mir also bewusst sein, dass die Erzeugnisse keinen urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechten unterliegen. In bestimmten Fällen ist die Nutzung rein KI-generierter Inhalte daher nicht empfehlenswert. Es ist dann vorteilhafter, auf individuell erzeugte Gestaltungen z. B. mittels Photoshop oder Gimp zu setzen.

Anders kann die Situation sein, wenn der KI-erzeugte Inhalt ausnahmsweise urheberrechtlich geschützt ist, etwa infolge einer Bearbei-

tung durch mich. Wenn ich die KI nur als bloßes Werkzeug eingesetzt und durch meine eigene Gestaltung z. B. mit einem Bildbearbeitungsprogramm eine Schöpfungshöhe erreicht habe, dann wäre zwar die Basis KI-erzeugt, aber das Gesamtergebnis urheberrechtlich geschützt. Der Inhalt dürfte dann nicht ohne Weiteres von anderen verwendet werden. Der Urheberrechtsschutz bezieht sich zwar an sich nur auf die „menschliche“ Gestaltung, eine Trennlinie wird aber häufig schwer zu ziehen sein.

Ungeachtet der obigen Ausführungen können die AGB des verwendeten KI-Tools in Einzelfällen Einschränkungen für die Nachnutzung regeln, zumindest für bestimmte Nutzungen, z. B. im kommerziellen Bereich. Hierzu lohnt ein Blick in die Terms of Use, Terms of Service, Nutzungsbedingungen o. ä. unter der Überschrift „Rights of use“, „Your Rights“, „Nutzungsrechte“ o.ä. Entscheidend hierfür kann sein, ob eine Free- oder eine Bezahlversion des jeweiligen KI-Tools genutzt wird.



Was ist zu beachten, wenn ich meine Lehrmaterialien, in denen ich auch KI-generierte Inhalte verwendet habe, unter offener Lizenz als Open Educational Resource (OER) veröffentlichen möchte? Welche CC-Lizenz kommt in Frage, und wie sollten die Lizenzangaben lauten? In welchen Fällen sollte ich von einer Nutzung KI-generierter Inhalte im Rahmen einer OER absehen?

Für die geplante OER kann ich die gewünschte Lizenz, z. B. CC BY oder CC BY-SA, vergeben. Die KI-generierten Inhalte sollte ich hingegen von der gewählten CC-Lizenz ausnehmen und als ‚gemeinfrei‘ kennzeichnen. Die Vergabe einer offenen Lizenz für die gesamte OER ist nur sinnvoll, wenn infolge Weiterbearbeitung der KI-generierten Inhalte auch bei diesen meine „menschliche“ kreative Gestaltung überwiegt oder die Materialien aus anderen Gründen meinem urheberrechtlichen Schutz unterliegen. Liegen Anzeichen für eine Verletzung fremder Rechte durch den KI-Output vor, sollte ich von der Nutzung absehen.

Für eine Veröffentlichung meiner Materialien unter einer offenen Lizenz ist entscheidend, ob ich den KI-Output unverändert wie vom KI-System ausgegeben nutze, oder ob ich diesen noch bearbeite, und falls ja, in welchem Umfang.

Nutze ich den KI-Content 1:1 oder nur geringfügig bearbeitet, kann ich zwar meine Lehrmaterialien unter eine offene Lizenz stellen, sollte aber den KI-Content von der CC-Lizenz ausnehmen und diesen nach Möglichkeit als ‚gemeinfrei‘ kennzeichnen. Habe ich hingegen den KI-Content stark weiterbearbeitet und hierdurch einen

Urheberrechtsschutz erlangt, kann ich alle Bestandteile meines Lehr- oder Lernangebots unter die gewünschte CC-Lizenz stellen, also vorzugsweise [CC BY](#) oder [CC BY-SA](#) (bzw. gegebenenfalls auch [CC0](#)). Dies gilt ebenfalls, falls Zweifel bestehen, ob ich durch meine Bearbeitung eine Schöpfungshöhe erreicht habe.

Hintergrund ist, dass eine Veröffentlichung unter einer echten offenen Lizenz wie CC BY oder CC BY-SA nur dann relevant ist, wenn die menschliche Kreativität überwiegt und die Materialien infolgedessen urheberrechtlich geschützt sind.

In diesem Fall gibt die Lizenz an, unter welchen Bedingungen das Material weiterverwendet werden kann. Anderenfalls benötige ich keine CC-Lizenz, denn eine sog. Rechteeinräumung ist bei einer gewünschten Weiternutzung durch andere dann nicht erforderlich.

Setzt sich mein Lernmaterial beispielsweise aus von mir verfasstem Text und KI-generierten Bildern zusammen, kann ich die Lizenzangaben wie folgt formulieren:

Text: Mary Musterfrau

Abbildungen: KI-generiert mit Microsoft Copilot Designer

Lizenz:
[CC BY 4.0](#), mit Ausnahme der KI-generierten Bilder, die gemeinfrei sind ([PDM](#))

Anmerkungen:

- **bei Online-Publikationen:**
Lizenz direkt verlinkt
- **bei Print-Publikationen:**
Lizenz als ausgeschriebener Link
- **PDM = Public Domain Mark**
(d. h. Kennzeichnung als gemeinfrei)

Besteht mein Lernmaterial hingegen aus von mir verfasstem Text und KI-generierten, von mir anschließend aber noch bearbeiteten Bildern, können die Lizenzangaben wie folgt lauten:

Text: Mary Musterfrau

Abbildungen: KI-generiert mit Microsoft Copilot Designer, überarbeitet mit Photoshop von Mary Musterfrau

Lizenz für Text und Bilder: [CC BY 4.0](#)

Gibt es Anzeichen dafür, dass die KI-generierten Inhalte ganz oder in Teilen fremdes urheberrechtlich geschütztes Material enthalten, sollte ich von der Nutzung im Rahmen meiner OER absehen bzw. insbesondere den Content nicht als gemeinfrei kennzeichnen.

Selbstverständlich sollte ich meine KI-Ergebnisse vor der Weiterverwendung als OER auch inhaltlich prüfen, um mögliche Fehler durch sog. „Halluzinationen“ der KI-Tools oder sonstige Ungenauigkeiten zu vermeiden.

Muss ich mir bei KI-Tools jetzt immer die Nutzungsbedingungen durchlesen, ehe ich sie akzeptiere, um zu wissen, ob ich das Ergebnis weiternutzen und insbesondere auch CC-lizenzieren darf?

Es besteht keine Verpflichtung, die Nutzungsbedingungen von KI-Systemen zu lesen. Aus Haftungsgründen und für mehr Rechtssicherheit ist dies aber empfehlenswert. Relevant sind insbesondere Regelungen zu den Nutzungsrechten. Ein Verstoß gegen die Bedingungen kann theoretisch zum Ausschluss von der Nutzung oder zu Schadensersatzansprüchen führen. Hochschulangehörige sollten bevorzugt die von der Hochschule bereitgestellten KI-Systeme nutzen.

Nutzende generativer KI sind nicht grundsätzlich verpflichtet, vor geplanter Weiternutzung von KI-Content die Nutzungsbedingungen der KI-Anbieter durchzulesen. Um eine Haftung zu vermeiden und insgesamt rechtssicherer zu agieren ist es aber empfehlenswert, die Nutzungsbedingungen von KI-Tools durchzugehen, bevor ich sie akzeptiere. Besonderes Augenmerk sollte auf Passagen, die die Nutzungsrechte regeln, gelegt werden. Diese finden sich häufig unter Unterüberschriften wie „License“, „Rights of Use“, „Your Rights“, „Deine Rechte“, „Nutzungsrechte“ o. ä.

Die Nutzungsbedingungen beschreiben, je nach KI-Anbieter, in unterschiedlicher Ausführlichkeit, wie ich die generierten Inhalte nutzen kann, ob ich sie beispielsweise weiterverbreiten, unterlizenzieren oder auch kommerziell nutzen darf. Einige KI-Anbieter, z. B. Open AI, gewähren Nutzenden einschränkungslos alle Rechte, andere erlauben die Weiterverwendung und Lizenzierung der generierten Inhalte nur unter bestimmten Bedingungen.

Falls ich eine CC-Lizenzierung plane, ist hierfür das Recht zur Sub- bzw. Unterlizenzierung wichtig. Zwar sind nach gegenwärtiger Rechtslage in Deutschland und allgemeiner Einschätzung Erzeugnisse generativer KI in der Regel nicht urheberrechtlich geschützt. Diese Bewertung hindert Anbieter generativer KI aber nicht daran, die Nutzung ihrer Dienste an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Zu beachten ist allerdings, dass diese Bedingungen rechtlich nur die Anwender*innen der KI-Systeme binden, nicht aber Dritte. Diese können fremde KI-generierte Inhalte streng genommen frei nutzen.

Auch wenn solche Fälle bislang kaum bekannt sind, könnte ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen zum Ausschluss von der Nutzung der Dienste oder eventuell zu Schadensersatzansprüchen führen.

Hochschulangehörige sollten aus Haftungsgründen primär die von der Hochschule offiziell bereit gestellten KI-Systeme nutzen. Dies gilt insbesondere, wenn KI-generierte Inhalte öffentlich zugänglich weiter genutzt werden sollen, beispielsweise bei geplanter Veröffentlichung von Vortragsfolien mit KI-Content auf der Hochschulwebsite.

Nutze ich als Hochschulangehörige*r bestimmte KI-Systeme, die die Hochschule nicht offiziell zur Nutzung freigegeben hat, und verstoße ich bei der Weiternutzung der von mir generierten KI-Inhalte gegen die Nutzungsbedingungen, bin ich als Lehrende*r sonst unter Umständen persönlich haftbar. Dasselbe gilt bei geplanter Veröffentlichung von KI-Inhalten unter einer Creative-Commons-Lizenz, falls z. B. die Nutzungsbedingungen eine Sublizenzierung generierter Inhalte nicht gestatten.

Worauf sollte ich achten, wenn ich von mir generierte KI-Inhalte bearbeiten oder mit anderen Materialien remixen und dann weiternutzen möchte? Wie ist die Lage, wenn die KI-Inhalte von anderen stammen?

Die Bearbeitung KI-generierter Inhalte und auch der Remix mit anderen Inhalten sind zulässig, solange ich hierzu berechtigt bin, d. h. solange die Inhalte, die ich für eine Bearbeitung bzw. einen Remix verwende, hierfür rechtlich nutzbar sind. Im Einzelnen richtet sich die Zulässigkeit danach, mit welcher Art von Materialien der Remix vorgenommen wird, u. a. ob diese urheberrechtlich geschützt oder CC-lizenziert sind, und falls ja, unter welcher Lizenz. KI-Inhalte, die andere erzeugt haben, darf ich bearbeiten oder remixen, solange diese nicht ausnahmsweise urheberrechtlich geschützt sind.

Möchte ich KI-generierte Inhalte bearbeiten oder mit anderen Materialien kombinieren, müssen alle verwendeten Materialien die Bearbeitung bzw. den Remix erlauben.

KI-generierte Inhalte sind in der Regel nicht urheberrechtlich geschützt, da sie keine persönliche geistige Schöpfung eines Menschen sind. Daher spricht sehr viel dafür, dass sie auch bearbeitet werden dürfen. Dennoch ist es empfehlenswert, vor Bearbeitung die Nutzungs- bzw.

Lizenzbedingungen der KI-Anbieter zu prüfen, da diese häufig regeln, wie die generierten Inhalte rechtmäßig genutzt werden dürfen.

Ausnahmen können eventuell gelten bei KI-generierten Audioaufnahmen (Tonträgerherstellerrecht), KI-erzeugten Presseveröffentlichungen oder KI-generierten Videos (Laufbilderschutz), die in Einzelfällen gemäß Urheberrechtsgesetz über sog. Leistungsschutzrechte geschützt sein können.

Hinsichtlich der Zulässigkeit eines Remix ist wie folgt zu differenzieren:

Remix mit anderen KI-generierten Inhalten
(von mir oder Dritten)

zulässig, da diese (in der Regel) nicht urheberrechtlich geschützt sind

Remix mit fremden gemeinfreien Inhalten
(PDM oder CC0, z. B. ein sehr altes Foto oder ein unter Creative Commons Zero freigegebenes Icon)

zulässig

Remix mit frei nutzbaren Bildern aus Stockbildarchiven wie Pixabay, Pexels, Unsplash etc.

in aller Regel zulässig, es sei denn, die Lizenzbedingungen der Plattformen regeln ausnahmsweise etwas anderes

Auch wenn KI-generierte Inhalte oft nicht urheberrechtlich geschützt sind, können sie dennoch Bestandteile enthalten, die aus geschützten Werken stammen (s. o.). In solchen Fällen dürfen die Bearbeitung und der Remix nur mit Zustimmung der Urheber*innen bzw. Rechteinhaber*innen erfolgen. Sind die geschützten Werke im KI-generierten Inhalt allerdings nicht mehr wirklich erkennbar, kann dieser frei verwendet werden.

Remix mit fremden urheberrechtlich geschützten Inhalten

*nur mit Erlaubnis der Urheber*innen zulässig, es sei denn, das durch den Remix neu geschaffene Werk wahrt einen hinreichenden Abstand zum benutzten fremden Werk, § 23 UrhG, oder die Karikatur-Satire-und-Pastiche-Regelung, § 51a UrhG, gestattet ausnahmsweise den Remix*

Remix mit CC-lizenzierten Inhalten
(alle CC-Module außer Modul ND [No Derivatives – Keine Bearbeitung])

zulässig, sofern die Lizenzbedingungen eingehalten werden, d. h. insbesondere Lizenzangaben gemacht werden und auf die Bearbeitung hingewiesen wird;

bei NC-lizenziertem Materialien keine kommerzielle Nutzung des Remix

Stammen die KI-Inhalte, die ich bearbeiten oder remixen möchte, von anderen, so ist auch dies mit Hinblick auf den nicht bestehenden Urheberrechtsschutz in aller Regel zulässig.

Lässt sich verlässlich nachweisen, ob in einer wissenschaftlichen Arbeit KI-Output enthalten ist?

Derzeit ist ein eindeutiger Nachweis von KI-generierten Inhalten in wissenschaftlichen Arbeiten nicht möglich. KI-Detektoren liefern nur Wahrscheinlichkeitsaussagen und sind oft fehleranfällig. Ein verlässlicher Nachweis kann daher nur durch transparente Offenlegung der KI-Nutzung durch die Autor*innen erfolgen. Herkömmliche Prüfungsformate werden weiter angepasst und die Prüfungskultur teils grundsätzlich verändert.

Grundsätzlich gilt gemäß [§ 10 Abs. 1 UrhG](#) die Vermutung der tatsächlichen Urheberschaft, sofern an oder in einem Werk in üblicher Weise ein Urheber bzw. eine Urheberin angegeben ist. Besteht der Verdacht, dass ein Text in relevanten Teilen KI-generiert ist und entsprechend nicht als Werk des Autors bzw. der Autorin gilt, liegt es in der Verantwortung der wissenschaftlichen Institution, den entsprechenden Beweis zu erbringen.

Ein hundertprozentig verlässlicher Nachweis, ob in einer wissenschaftlichen Arbeit Inhalte enthalten sind, die mit Hilfe generativer KI erzeugt wurden, ist Studien zufolge derzeit weiterhin nicht möglich.

Zwar gibt es sogenannte KI-Detektoren, die versuchen, typische Muster in Texten zu identifizieren, die auf eine maschinelle Generierung hindeuten. Diese Tools liefern jedoch relevanten Untersuchungen zufolge keine eindeutigen Nachweise, sondern lediglich Wahrscheinlichkeitsaussagen. Die Ergebnisse sind oft fehleranfällig, weisen z. B. zu viele False Positives auf, insbesondere bei sehr sorgfältig redigierten Texten. Hinzu kommt, dass KI-generierte Texte in vielen Fällen von Menschen überarbeitet, ergänzt oder umformuliert werden, was eine klare Trennung zwischen menschlicher und „maschineller Autorschaft“ stark erschwert (Stichwort Ko-Kreation).

Zu beachten ist außerdem, dass für eine Überprüfung durch KI-Detektoren sowohl eine urheber- als auch eine datenschutzrechtliche Erlaubnis der Urheber*innen vorliegen muss – deren erforderliche Freiwilligkeit jedoch nicht immer gegeben sein wird.

In zwei bislang ergangenen gerichtlichen Entscheidungen (VG München: Beschluss vom 28.11.2023 – [M 3 E 23.4371](#) und vom 08.05.2024 – [M 3 E 24.1136](#)) wurden Täuschungshandlungen durch den Einsatz generativer KI festgestellt. Dabei wurden die Ergebnisse der verwendeten KI-Detektoren allerdings nur als Indiz herangezogen und vorrangig auf die Erfahrungswerte und Einschätzungen der Prüfenden abgestellt. In teils kritischen Bewertungen dieser Beschlüsse wurde vor allem hervorgebracht, dass für die Anwendung der Regeln des sog. „Anscheinsbeweises“ bislang keine hinreichenden Erfahrungswerte für „typische Geschehensabläufe“ vorlägen, auf die man sich stützen könnte.

Ein verlässlicher Nachweis ist daher letztlich nur möglich, wenn die KI-Nutzung durch die Nutzer*innen transparent gemacht wird (s. o.). Aus diesem Grund empfehlen bzw. fordern viele wissenschaftliche Institutionen weiterhin eine explizite Kennzeichnung KI-generierter Inhalte, um gute wissenschaftliche Standards zu sichern. Die Umsetzung der Kennzeichnungspflicht kann allerdings sehr komplex ausfallen, und eine fehlende Kennzeichnung ist nicht nachweisbar.

Zunächst bleibt daher – auch mit Blick auf die permanente Weiterentwicklung der KI-Systeme – die Möglichkeit des Nachweises von KI-Output weiterhin sehr unsicher und rechtlich sowie ethisch ein schwieriges Terrain. Aus diesem Grund werden die traditionellen Prüfungsformate in Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen voraussichtlich grundlegenden Veränderungen unterzogen.

Weiterführende Quellen

Bäcker, Kerstin (2024)

Generative KI im Kontext von Contenterstellung und OER.

Hg.: DHBW

<https://www.oerbw.de/edu-sharing/components/render/36eaba94-885b-405c-ae3-9e36d7401903>

CC BY-SA 4.0

Baresel, Kira; Horn, Janine & Schorer, Susanne (2025)

Der Einsatz von KI-Detektoren zur Überprüfung von Prüfungsleistungen – Eine Stellungnahme.

Hg.: Digitale Lehre Hub Niedersachsen

<https://doi.org/10.57961/fjg9-jr89>

CC BY-SA 4.0

Baresel, Kira; Eube, Cornelia; Knorr, Dagmar; Lutter, Ly; de Nys, Jasmin & Röben, Marieke (2024)

KI-Gebrauch im Studienkontext dokumentieren. Hinweise und Arbeitsmaterialien

https://pubdata.leuphana.de/bitstream/20.500.14123/1546/4/Baresel-et-al_2024_KI-Gebrauch-dokumentieren.pdf

CC BY 4.0

Hg.: Boehm, Franziska; Euler, Ellen; Klimpel, Paul; Rack, Fabian & Weitzmann, John (2025)

Creative Commons Public License (CCPL)

Kommentar und Handbuch für die Rechtspraxis

Carl Grossmann Verlag

<https://www.scienceopen.com/hosted-document?doi=10.24921/2025.94115974>

CC BY 4.0

Förster, Achim (2023)

KI & Urheberrecht.

Vortragsaufzeichnung v. 14.12.2023

Hg.: vhb (Virtuelle Hochschule Bayern)

https://www.youtube.com/watch?v=5lx_k5h2IT8

Heckmann, Dirk & Rachut, Sarah (2024)

Rechtssichere Hochschulprüfungen mit und trotz generativer KI.

Ordnung der Wissenschaft (2), S. 85-100

<https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2024/03/Heckmann-Druckfahne.pdf>

Kreutzer, Till (2024)

Open Educational Resources, Urheberrecht und KI.

OERinfo-Erklärvideo

<https://open-educational-resources.de/erkloervideos-zu-urheberrecht-und-freien-bildungsmaterialien/>

CC BY 4.0

Loose, Yulia (2024)

KI und OER. Wie eine rechtskonforme Anwendung gelingen kann.

Blogbeitrag

<https://www.twillo.de/oer/web/ki-und-oer-rechtskonforme-anwendung/>

CC BY 4.0

Rack, Fabian (2024)

Rechtsfragen zur generativen KI.

ABI Technik 2024; 44(1): S. 39–47

https://www.researchgate.net/publication/378070347_Rechtsfragen_zur_generativen_KI

CC BY 4.0

Rechtstexte, Creative Commons und DFG-Leitlinien

Urheberrechtsgesetz

<https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>

Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-Verordnung)

<https://ai-act-law.eu/de/>

Creative Commons: About CC-Licences

<https://creativecommons.org/share-your-work/cclicenses/>

Creative Commons: Was ist CC?

<https://de.creativecommons.net/was-ist-cc/>

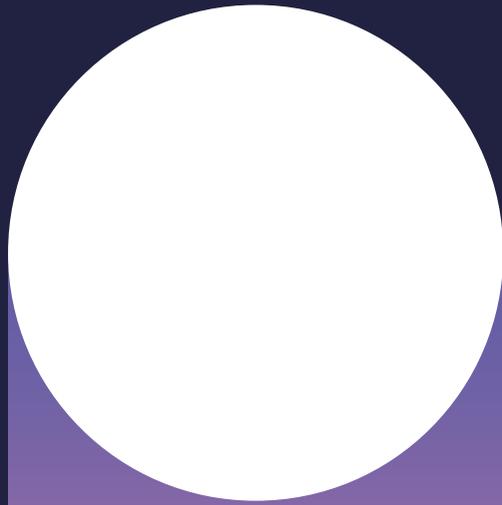
Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Hg.: Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)

(Stand: September 2024 / korrigierte Version 1.2)

<https://zenodo.org/records/14281892>

CC BY-SA 4.0



Impressum

Eine Publikation der Hamburg Open Online University (HOOU) anlässlich des zehnjährigen Bestehens
www.hoou.de

Herausgegeben von:
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Team HOOU@HAW Hamburg
Berliner Tor 5
20099 Hamburg
HOOU@haw-hamburg.de

Text: Andrea Schlotfeldt (HAW Hamburg)
Lektorat: Julia Bieck (HAW Hamburg)
Layout: Leif Diefenthaler
Grafiken: Tomke Berning
Druck: Elbe-Werkstätten

Texte, Layout und Grafiken stehen, soweit nicht anders gekennzeichnet, unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 **(CC BY 4.0)**.

Das bedeutet, dass sie vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen, sofern dabei stets die Urheber*innen, die Quelle und oben genannte Lizenz genannt werden, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode>.



April 2025



[hooou.de](https://www.hooou.de)